

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

24. Jahrgang

Nr. 01

Templin, den 11.01.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung	
➤ 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 15.02.2010	1
➤ Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2012	2 – 4
➤ Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wirtschaftshof der Stadt Templin	5

2. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 15.02.2010

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 14.12.2011 wird die zum 01.01.2010 in Kraft getretene Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 15.02.2010 wie folgt geändert:

1. Gebührensatz gemäß § 2 Abs. 6 beträgt jährlich 1,41 EUR je Meter Straßenfrontlänge.
2. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Templin, den 06.01.2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	21.017.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	21.017.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	22.810.500 EUR
Auszahlungen auf	24.908.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.596.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.480.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.214.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.748.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	680.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreseven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 242 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 359 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei :
 - a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
 - b) Aufwendungen/ -auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen, Abschreibungsaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EURfestgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 600.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Templin, 19.12.2011

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 14.12.2011 unter der Beschlussnummer DS 93/2011 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Uckermark als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2012 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 19.12.2011

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Wirtschaftsplan

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 14.12.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.442.500,00 €
die Aufwendungen	1.442.500,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	92.000,00 €
Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	62.000,00 €
Mittelzufluss/ Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 0,00 €

Templin, 04.01.2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.